

Stellungnahme zu den Auswirkungen des BGH-Urteils vom 28.10.2020 (XII ZB 512/19) auf die Existenzsicherung von Einelternfamilien

Gesetzliche Klarstellung erforderlich: Keine Minderung des Kindesunterhalts um den Kinderzuschlag

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28. Oktober 2020 (XII ZB 512/19) mindert der gewährte Kinderzuschlag im Rahmen der Unterhaltsberechnung als Einkommen des Kindes in voller Höhe den Unterhaltsbedarf des Kindes. In die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts Berlin für das Jahr 2021 wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass der Kinderzuschlag in voller Höhe auf den Barunterhalt des Kindes anzurechnen ist. Dies wird die Unterhaltsberechnung in der Praxis maßgeblich beeinflussen.

Diese absehbare Praxis der Unterhaltsberechnung bedarf dringend der Korrektur. Andernfalls wird Sinn und Zweck des Kinderzuschlags nicht mehr erreicht, sondern ad absurdum geführt.

Die Zielrichtung des Kinderzuschlags, den Familienverband, in dem das Kind lebt, zu stärken, wird durch die Rechtsprechung des BGH konterkariert: Anspruchsberechtigt für den Kinderzuschlag ist allein der Haushalt, in dem das Kind lebt. Nach dem BGH hat damit im Gegensatz zum Kindergeld auch kein Ausgleich zwischen zwei Anspruchsberechtigten stattzufinden. Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, werden daher nach dem Bundeskindergeldgesetz ausschließlich die Einkommensverhältnisse am Lebensmittelpunkt des Kindes herangezogen, wobei bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Durch den vom BGH vorgenommenen Abzug des Kinderzuschlags vom Barbedarf und durch die daraus resultierende Reduzierung des Unterhaltsanspruchs um den Kinderzuschlag kommt der Kinderzuschlag jedoch nicht mehr dem Haushalt zugute, in dem das Kind lebt, sondern einseitig dem Barunterhaltspflichtigen, in dessen Haushalt das Kind gerade nicht lebt, und zwar unabhängig von seinen Einkommensverhältnissen. Anspruchsberechtigung für den Kinderzuschlag und finanzielle Besserstellung durch den Kinderzuschlag werden sozusagen umgedreht. Der Kinderzuschlag wird in der Konsequenz zu einer Sozialleistung für den gegebenenfalls sogar gutverdienenden Barunterhaltspflichtigen.

Dies widerspricht der Intention und Zielsetzung des Kinderzuschlags. Mit dem Starke-Familien-Gesetz 2019¹ wurde nochmals eindeutig klargestellt, dass der Kinderzuschlag den Familienverband stärken soll, in dem das Kind lebt. Nach der Gesetzgebung² hat der Kinderzuschlag gerade auch die Stärkung von Alleinerziehenden im Blick, die mit die höchsten Armutsrisiken aller Familienformen tragen. Ziel der Neugestaltung des Kinderzuschlags ist es danach, Familien und ihre Kinder auch aus der verdeckten Armut besser zu erreichen und der Lebenssituation von Familien mit kleinem Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen.

Diese Wirkung des Kinderzuschlags wird durch die Praxis der Rechtsprechung verhindert. Der Kinderzuschlag kommt nur noch Paarfamilien zugute und in Trennungsfamilien den gegebenenfalls sogar gutverdienenden Barunterhaltspflichtigen. Auch hilft der Kinderzuschlag den Alleinerziehenden nicht mehr bei der Vermeidung von Bezug des Arbeitslosengeldes II. Er kommt ebenfalls nicht mehr bei den mittleren Einkommensschichten an. Seine Wirkung wird praktisch ausgehöhlt.

Aus der Fachwelt erfährt der BGH zwar teilweise Unterstützung für die rechtssystematische Einordnung des Kinderzuschlags als Einkommen des Kindes, das in voller Höhe vom Unterhaltsbedarf abzuziehen ist³. Nach anderer Ansicht hat jedoch spätestens mit dem Starke-Familien-Gesetz eine geänderte unterhaltsrechtliche Einordnung des Kinderzuschlags zu erfolgen⁴. Der Gesetzgeber habe mit dem Starke-Familiengesetz eine eindeutige Zuweisung des Kinderzuschlags zu dem Familienverband vorgenommen, in dem sich ein Kind befindet. Dies spreche dafür, abweichend von der bisherigen unterhaltsrechtlichen Zuordnung den Kinderzuschlag generell ausschließlich der Familien zukommen zu lassen, in der sich das Kind befindet. In der Konsequenz bewirke der Kinderzuschlag keine Minderung der Barunterhaltspflicht. Die letztgenannte Ansicht ist überzeugend. Die rechtssystematische Einordnung des Kinderzuschlags darf kein Selbstzweck sein, der die Wirkung des Kinderzuschlags wie dargelegt ad absurdum führt. Sinn und Zweck der Sozialleistung muss weiterhin erfüllt werden. Auch aus diesem Grund kann die durch die Rechtsprechung des BGH zu erwartende Rechtspraxis nicht hingenommen werden, sondern muss eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der Kinderzuschlag nicht vom Unterhalt abgezogen werden darf.

Offen ist zudem die Frage, wie in der Praxis die verschärfte Wechselwirkung zwischen Kinderzuschlag und Kindesunterhalt zu handhaben ist: Unterhalt reduziert als Einkommen des Kindes die Höhe des Kinderzuschlags. Der Kinderzuschlag wird voll auf den Unterhalt angerechnet – was ist Ei, was ist Henne? Wovon soll das Kind leben?

¹.Gesetz vom 29.04.2019, BGBl I 530

².BT-Drucks. 19/7504 – Regierungsentwurf; BT-Drucks. 19/8036 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung sowie BT-Drucks. 19/8613 – Beschlussempfehlung und Bericht des Deutschen Bundestage v. 20.03.2019

³.Siehe Schürmann, FamRZ 2021, S. 181-186

⁴.Siehe Borth, FamRZ 2019, S. 853-857

Der VAMV sieht dringenden Handlungsbedarf, damit der Kinderzuschlag in Einelternfamilien seine armutsvermeidende Wirkung entfalten kann; **der VAMV fordert daher eine gesetzliche Klarstellung im Unterhaltsrecht in einem §1612 d BGB dahingehend,**

dass ein auf das Kind entfallender Kinderzuschlag nicht zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden ist und den Barbedarf des Kindes nicht mindert,

oder alternativ eine entsprechende Klarstellung im Bundeskindergeldgesetz.

*Berlin, 10. März 2021
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Katrin Bülthoff
www.vamv.de*